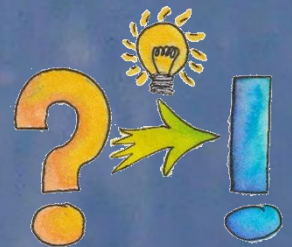




UMSATZSTEUER SPRECHSTUNDE

THEMA: RECHNUNGEN UND IHRE FOLGEN

Ausarbeitung durch die Ansprechpartner
für die Umsatzsteuer der vier Regionalrendanturen
in fachlicher Kooperation mit dem Projektteam des EGV



Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Umsatzsteuer-Sprechstunde vom 19.12.2023

1. Begrüßung – Einleitung – Sprechstunde - Infoveranstaltung
2. Teilnehmerrunde abfragen – KV – PAS - VL
3. Gibt es Fragen?
4. Umsatzsteuerausweis auf Rechnungen
5. Weihnachtliche Veranstaltungen
6. Nachschlagewerke & Ansprechpartner
7. Informationen aus früheren Veranstaltungen
 1. Rechnungen
 2. Bücher, Basare & Konzerte



3. Fragen vom 19.12.2023

1. Thema steuerpflichtige Sachverhalte

Frage: Wie erfolgt die Mitteilung an die RR/Buchhaltung, dass es sich um einen steuerpflichtigen Sachverhalt handelt (auch jetzt schon in der Testphase)?

Antwort: Zum einen Mitteilung über den Verwendungszweck im Kontierungskasten (DocuWare). Hier kann der Sachverhalt kurz erläutert werden z.B. Verkauf Kaffee, Kuchen oder Weihnachtsbuchmarkt etc.)

Zum anderen bei den steuerpflichtig geplanten Mandanten insbesondere über die Auswahl der Kostenstelle. Steuerpflichtige Sachverhalte sind hier durch eine steuerpflichtige Kostenstelle (sogenannte 5er Kostenstelle) zu kennzeichnen.

2. Thema Kleinunternehmereigenschaft

Frage: Wie erfolgt die Einordnung eines Rechtsträgers als Kleinunternehmer ja/nein?

Antwort: Die Einordnung/Einschätzung erfolgt anhand von zwei Buchhaltungsauswertungen.

Zum einen mit Blick in die Zukunft durch die Wirtschaftsplanung. Hier ist eine gewissenhafte Einschätzung, Planung der Einnahmen für das Folgejahr entscheidend. Der Wirtschaftsplan wird durch die Kirchenvorstände in Zusammenarbeit mit den Regionalrendanturen erstellt und von den Kirchenvorständen entsprechend beschlossen.

Zum anderen sind die steuerpflichtigen Umsätze des aktuellen Buchungsjahres entscheidend. Hier ist zu schauen, wie hoch die tatsächlich steuerpflichtig einzuordnen Umsätze gewesen sind.

Anhand der tatsächlichen Zahlen entscheidet sich dann, ob ein Rechtsträger Kleinunternehmer ist oder nicht.

3. Fragen vom 19.12.2023

3. Thema Rechnungsadressierung & Vorsteuerabzug

Frage: Ordnungsgemäße Rechnungen – Auslagen mit Rechnungen auf Privatadressen

Antwort: Eine Auslagenerstattung ist auch hier möglich, sofern eine „Betriebsausgabe“ erkennbar, nachweisbar ist. Allerdings ist dann kein Vorsteuerabzug möglich, sollte es sich um Ausgaben handeln, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen stehen. Daher ist es ratsam immer auf die korrekte Rechnungsanschrift zu achten.

4. Thema Fusionen

Frage: Was ist bei Fusionen mit Blick auf die Umsatzsteuer zu beachten?

Antwort: Bei Fusionen ist zu betrachten, ob

1. Ein neuer Rechtsträger entsteht oder ein „Beitritt“ zu einem bestehenden Rechtsträger vorliegt. (Die bisherigen Fusionen waren alle über die Variante „Beitritt“ geregelt worden)
2. Die Fusion unterjährig vorgenommen wird oder zum Jahreswechsel. In der Regel treten Fusionen zum Jahreswechsel in Kraft. Dann kann die steuerliche Beurteilung wie unter Thema 2 beschrieben vorgenommen werden.
3. Bei einer unterjährigen Fusion sprechen Sie uns bitte an.

3. Fragen vom 19.12.2023

5. Thema Bestellplattformen

Frage: Nachfrage zu „Ordnungsgemäße Rechnungen“ Thema 3. Besteht für die Kirchengemeinden/Rechtsträger die Möglichkeit sich „Firmenaccounts“ bei entsprechenden Plattformen oder Unternehmen einrichten zu lassen.

Antwort: Grundsätzlich ja z.B. eine Metrokarte. Bei Online Plattformen sollten aber auch Überlegungen zu kirchlichen Werten, zur Nachhaltigkeit und steuerrechtlichen Behandlung eine Rolle spielen.

6. Thema Pfarrsaalvermietung

Antwort: eine Ausführliche Erklärung finden sie in den Unterlagen vom 19.11.2023. Die Anerkennung des EuGH-Urteils durch die Finanzverwaltung in Deutschland steht noch aus. Aktuelle Einschätzung: Bei Umsetzung des neuen Urteils entfällt in Zukunft eine Aufteilung der Leistung z.B. Vermietung Saal plus Theke, Küche, Musikanlage

Bis die Finanzverwaltung der Einschätzung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) folgt wird in den Rendanturen noch nach den bisherigen Regelungen um eine Aufteilung bei der Pfarrsaalvermietung gebeten.

7. Thema Konzertveranstaltung mit externen Künstlern

Frage: Wo findet man den Antrag zur Umsatzsteuerbefreiung?

Antwort: Eine Befreiung nach § 4 Nr. 20a UStG ist für die kirchlichen Rechtsträger seit dem 01.01.2023 selber nicht mehr erforderlich, aber ggf. für „einkaufte“ Künstler im Rahmen eines Konzerts, aus dem Einnahmen generiert werden. Zu finden auf der Projekthomepage des EGV zur Umsatzsteuer:

Musterantrag Umsatzsteuerbefreiung Kultureinrichtungen (Word-Datei)

Vorlagen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung für kirchliche Kultureinrichtungen (Büchereien, Museen, Chöre und Orchester)



4. FRAGEN – ANTWORTEN UMSATZSTEUERAUSWEIS AUF RECHNUNGEN

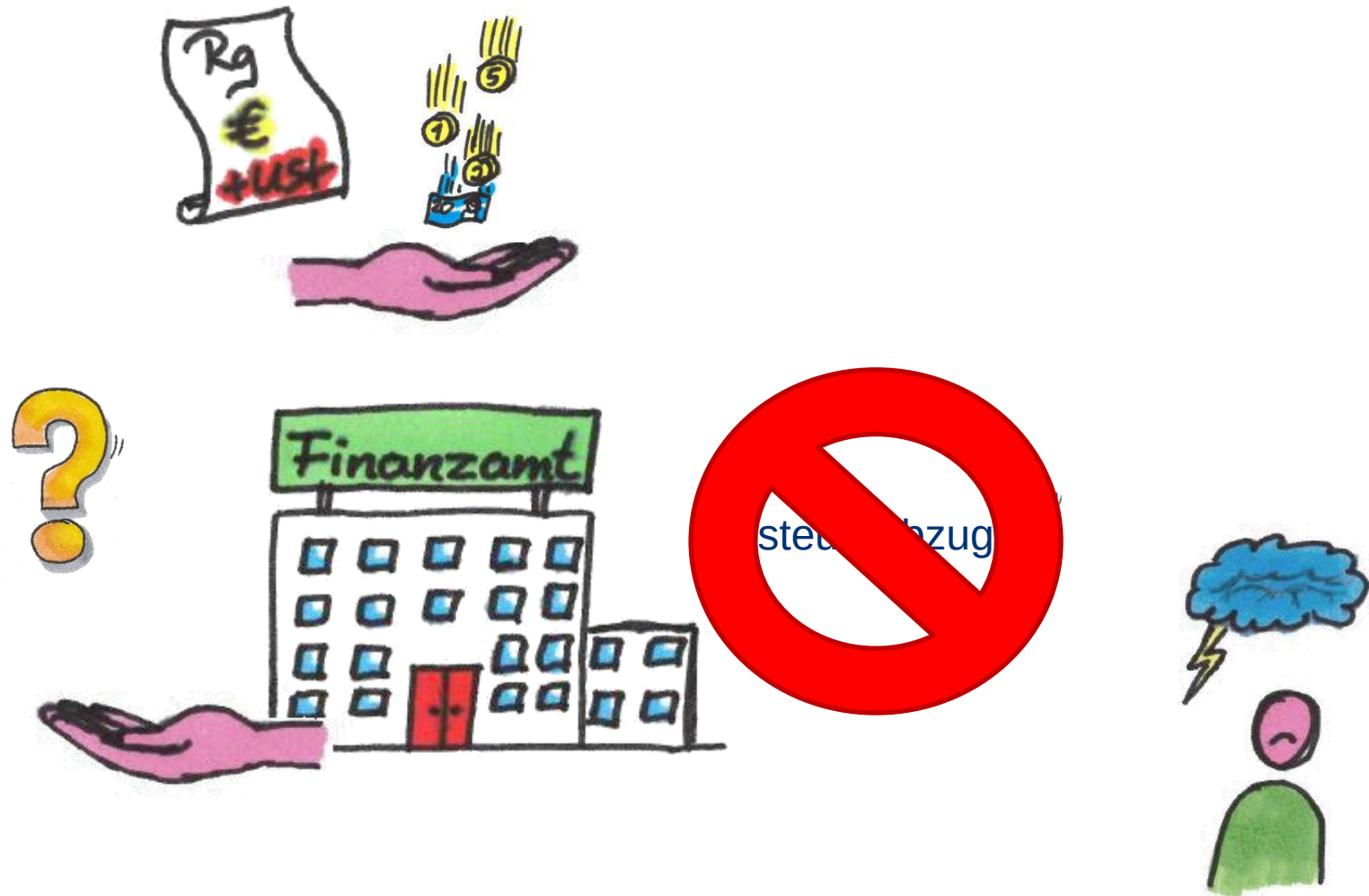
Wichtig!

**Keinerlei Umsatzsteuerausweis vor dem
1.1.2025 auf Ausgangsrechnungen!**

**Nicht einmal den Hinweis auf die
Anwendung der
Kleinunternehmerregelung!**



Rechnungen, die falsch mit Umsatzsteuer an fremde Dritte ergangen sind



Korrektur falscher Rechnungen





5. FRAGEN - ANTWORTEN

WEIHNACHTLICHE VERANSTALTUNGEN

BÜCHERVERKAUF

BASARE

KONZERTE

Bücherverkauf



Abverkauf von Bestandsbüchern der KÖB



Umsatzsteuerfrei

**Verkauf neuer Bücher, die nur zum Zweck
des Verkaufes angeschafft wurden**



Umsatzsteuerpflichtig





Basar

- **Generell umsatzsteuerpflichtige Einnahmen**
- **Verwenden sie bitte die Arbeitshilfen / Formulare:**

- **Informationsblatt Basare, Börsen, Flohmärkte (PDF)**

Hinweise zu umsatzsteuerlichen Fragen bei der Durchführung von Basaren, Börsen und Flohmärkten

ERZBISTUM KÖLN Stand: August 2020

-Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer gem. § 2b UStG-

Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema

„Basare, Börsen, Flohmärkte“ ab 01.01.2023

Prüfschema

- **Informationsblatt Durchführungshilfe von Veranstaltungen (PDF)**

Anleitung zur steuerlich korrekten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen z. B. bei einem Pfarrfest

ERZBISTUM KÖLN Stand: August 2020

Durchführungshilfe Veranstaltungen - Informationsblatt

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Konzertveranstaltungen



Bei externen Künstlern müssen alle Personen, die das Konzert mit gestalten, einen Nachweis Ihrer Umsatzsteuerfreiheit vorweisen, damit Ihr Konzert umsatzsteuerbefreit stattfinden kann!

6.1 Nachschlagewerke & Ansprechpartner Projekthomepage



Weitere Informationen finden Sie auch auf:
<https://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung>

6.2 Unterlagen auf der Projekthomepage Arbeitshilfe

Arbeitshilfe steuerliche Bestandsaufnahme



www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung

ERZBISTUM KÖLN

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Arbeitshilfe für die
steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde

Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

Zu Tombola-Einnahmen: sh. A 28

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Saldierung mit den Ausgaben des Festes widerspricht den umsatzsteuerlichen Vorgaben (sh. auch Erläuterungen unter 3.3. „Zum Aufbau der Checklisten“ – zu C: „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr“).

Hinweis:

Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. Kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt (sh. auch Erläuterungen unter 1.4. und 1.5.).

Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Hier sind die Gesamteinnahmen unter A 22 zu erfassen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1 – jedoch treten hier die selbstständigen Gruppen und Verbände in der Gemeinde unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf:

Hier sind nur die Einnahmen unter A 22 zu erfassen, die für und im Namen der Kirchengemeinde als Rechtsträger erzielt wurden (z. B. Mitglieder des Kirchenvorstandes, Pfarrgemeinderates, Messdienergruppen).

6.3 Unterlagen auf der Projekthomepage

2. Steuerliche Einordnung - Kirchenvorstand

Fragen und Antworten



www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung

Basis: Grundwissen & Rechtsgrundlagen



Service: Arbeitshilfen & Vordrucke



Nachrichten: Hinweise und Informationen zum Projektverlauf



Fragen und Antworten



Inwiefern muss der Veranstalter eines Projektes klar erkennbar sein?



Die Frage, wer Veranstalter eines entgeltlichen Projektes ist, stellt sich in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in vielfältiger Weise. Aus rechtlicher und steuerlicher Sicht muss klar erkennbar sein, wer verantwortlicher Veranstalter des Projektes ist. Der Veranstalter muss den Geschäftsvorfall lückenlos in seiner Buchführung erfassen (vgl. Arbeitshilfe steuerliche Bestandsaufnahme, Punkt 14, S. 7).

ERZBIS



Fragen und Antworten

Stand: Februar 2020

*Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften
(Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Gemeindeverbände)*

6.4 Ihre Ansprechpartner in den Regionalrendanturen

ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur West

Carolyn Wagner

02181 7571-315

carolin.wagner@erzbistum-koeln.de



ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Nord

Anke Hohegger-Krüger

0211 950732-104

a.hohegger-krueger@erzbistum-koeln.de



ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Süd

Anke Hoffmann

0228 36993-312

anke.hoffmann@erzbistum-koeln.de



ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Mitte-Ost

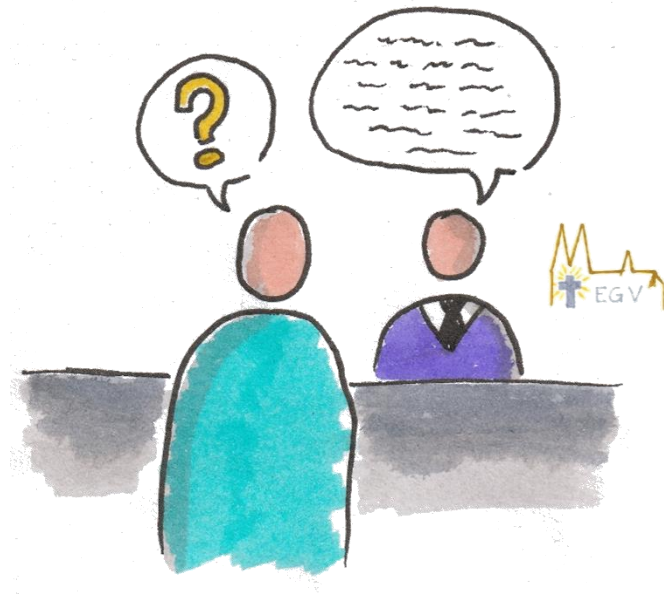
Sebastian Dolecki

0221 78805-105

sebastian.dolecki@erzbistum-koeln.de



6.5 Unsere Ansprechpartner im EGV



Klaus Vogel

Teilprojektleiter Steuern

Projekt StJaBi

Jürgen Lausch

Steuerberater

Fachbereichsleiter Steuern im EGV



7. Informationen aus früheren Veranstaltungen



7.1 UMSATZSTEUERAUSWEIS AUF RECHNUNGEN



UMSATZSTEUERGESETZ (USTG)

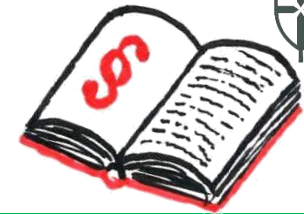
§ 14 AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

[...]

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- 2.die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- 3.das Ausstellungsdatum,
- 4.eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- 5.die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- 6.den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- 7.das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- 8.den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- 9.in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- 10.in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

[...]



Ordnungsgemäße Rechnung

Über 250,-€

- Muss den Anforderungen des §14 UStG genügen
 - Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens & Leistungsempfängers
 - Steuernummer des leistenden Unternehmens (ggf. Umsatzsteuer-ID-Nummer, wenn vorhanden)
 - Ausstellungsdatum
 - Einmalige fortlaufende Rechnungsnummer
 - Menge & Art der gelieferten Ware oder der geleisteten Dienstleistung
 - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 - Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt & der darauf entfallende Steuerbetrag (oder Hinweis auf die Steuerbefreiung)

Beispiel

Rechnung

Leistender: Musterreferant
Mustergrasse 7
54321 Musterdorf

Empfänger: Kath. Kirchengemeinde
St. Muster
Musterstr. 13
12345 Musterland

Rechnungs-Nr.: 2023-0019
Datum: 05.04.2023
Ort: Musterdorf

Ihre Bestellung: Musterbank

Lieferdatum: 05.04.2023
Zahlung: 14 Tage netto

USt-ID-Nr.: 12345678901234567890

IBAN: DE 12 1234 1234 1234 12
BIC: Musterbank

1* Ware A	a 1,-€	19%	1,19€
5* Ware B	a 0,40€	19%	1,19€

Rechnungs-Betrag netto	2,-€
+ 19 % MwSt. = MwSt.-Betrag	0,38€
= Rechnungs-Endbetrag gesamt	2,38€

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten

UMSATZSTEUER- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (USTDV)

§ 33 RECHNUNGEN ÜBER KLEINBETRÄGE

[...]

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1.den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- 2.das Ausstellungsdatum,
- 3.die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- 4.das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

[...]



Ordnungsgemäße Rechnung

Beispiel

Quittung

Netto € 100,00
+ 19 % MwSt. € 19,00
Gesamt € 119,00
Nr. 0137

Gesamtbetrag € einhundertneunzehn €
(Im Gesamtbetrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten)

von kath. Kirchengemeinde St. Muster

Ware C 5 Stück

Ort Musterstadt Datum 18.03.2023

Stempel/Unterschrift des Empfängers
Musterlieferant
Musterstraße 7
54321 Musterdorf

EDEKA

EDEKA Strassfeld
Zum Wasserwerk 9
50170 Kerpen-Sindorf
Tel. 02273 / 6036830
www.edeka.de

SNITTBLUMEN 3,99 A
G+G WALNÜSSKERNE BUTARIS 250G
Posten: 3

EUR	3,99 A
EUR	2,59 B
EUR	4,49 B
SUMME EUR	11,07

BAR Rückgeld EUR 15,07

MwSt B 7% NETTO 10,35 MwSt 0,72 UMSATZ 11,07

Datum Uhrzeit 22.04.23 09:25

Steuernummer: 203/5315/2118

Unter 250,-€

- Muss den Anforderungen des § 33 UStDV genügen
- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge & Art der gelieferten Ware oder der geleisteten Dienstleistung
- Entgelt & der darauf entfallende Steuerbetrag (oder Hinweis auf die Steuerbefreiung)



VORBEREITUNGEN IN DEN KGS

PRÜFUNG DER RECHNUNGSADRESSE

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345
Musterstadt

Kirchengemeinde St. Lambertus
Pfarreistraße 4
54321 Pfarreistadt



Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345
Musterstadt

Maria Musterfrau
Kath. Kindertagesstätte Hl. Familie
Privatstraße 123
65432 Privatstadt



Beispiel aus der
3. Veranstaltung
für die KVs von
KPMG durchgeführt
im März 2020

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345
Musterstadt

Kath. Kindertagesstätte Hl. Familie
Kirchengemeinde St. Lambertus
Kindergartenstr. 10
45321 Kindergartenstadt



Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345
Musterstadt

Kirchengemeinde St. Lambertus
c/o Kath. Kindertagesstätte Hl.
Familie
Kindergartenstr. 10
45321 Kindergartenstadt



Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345
Musterstadt

Pfarrgemeinde St. Lambertus
Hochzolleweg 3
45321 Iselstedt



Muster Ausgangsrechnung

Eine-Welt-Laden der Kirchengemeinde St. Lambertus,
Musterstr. 20, 53000 Musterstadt

Adresse des Rechnungsempfängers eintragen
zum Beispiel
Katholischer Kirchengemeindeverband Muster
Mustergasse 8
53000 Musterstadt

Diesen Brief schreibt Ihnen:

Büro: Musterstadt
Musterstr. 20
53000 Musterstadt

Telefon 0228/ 98 99 99
Telefax 0228/ 98 99 90
E-Mail

Steuernummer: xxx/xxxx/xxxx

Bearbeiter: Frau Musterfrau

Rechnungsdatum: 31.03.2023

Rechnungs-Nr.: 636-EWL-2023-000X (GKZ-EWL-JJJJ-XXXX)

Leistung: EWL - Warenlieferung

Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum

Leistung	Einzelpreis Netto	Anzahl	Steuer	Netto	7 %	st	Brutto
Kaffee	3,99 €	2	7%	7,98 €			8,54 €
Postkarten	5,00 €	7	19%	35,00 €		6,65 €	41,65 €
Webematerial		2	steuerfrei				- €
							- €
							- €
							- €
Steuerfrei				- €			- €
Summe 7%				7,98 €	0,56 €		8,54 €
Summe 19%				35,00 €		6,65 €	41,65 €
Summe							50,19 €

Doppelklick

Die Spalte „Steuer“
beinhaltet ein
Drop-Down-Menü
zur Auswahl

Generell werden alle Felder, die
farblich schwarz formatiert sind,
selbständig ausgefüllt
(hinterlegte Rechenschritte)

☐ Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 2 Wochen auf das folgende Konto:

Kirchengemeinde St. Lambertus
Eine Welt Laden
IBAN: DE47 3816 0200 0000 0000 00

☐ Betrag bereits bar erhalten.

Auf der 2. Seite finden Sie:

Hinweise zur Musterrechnung

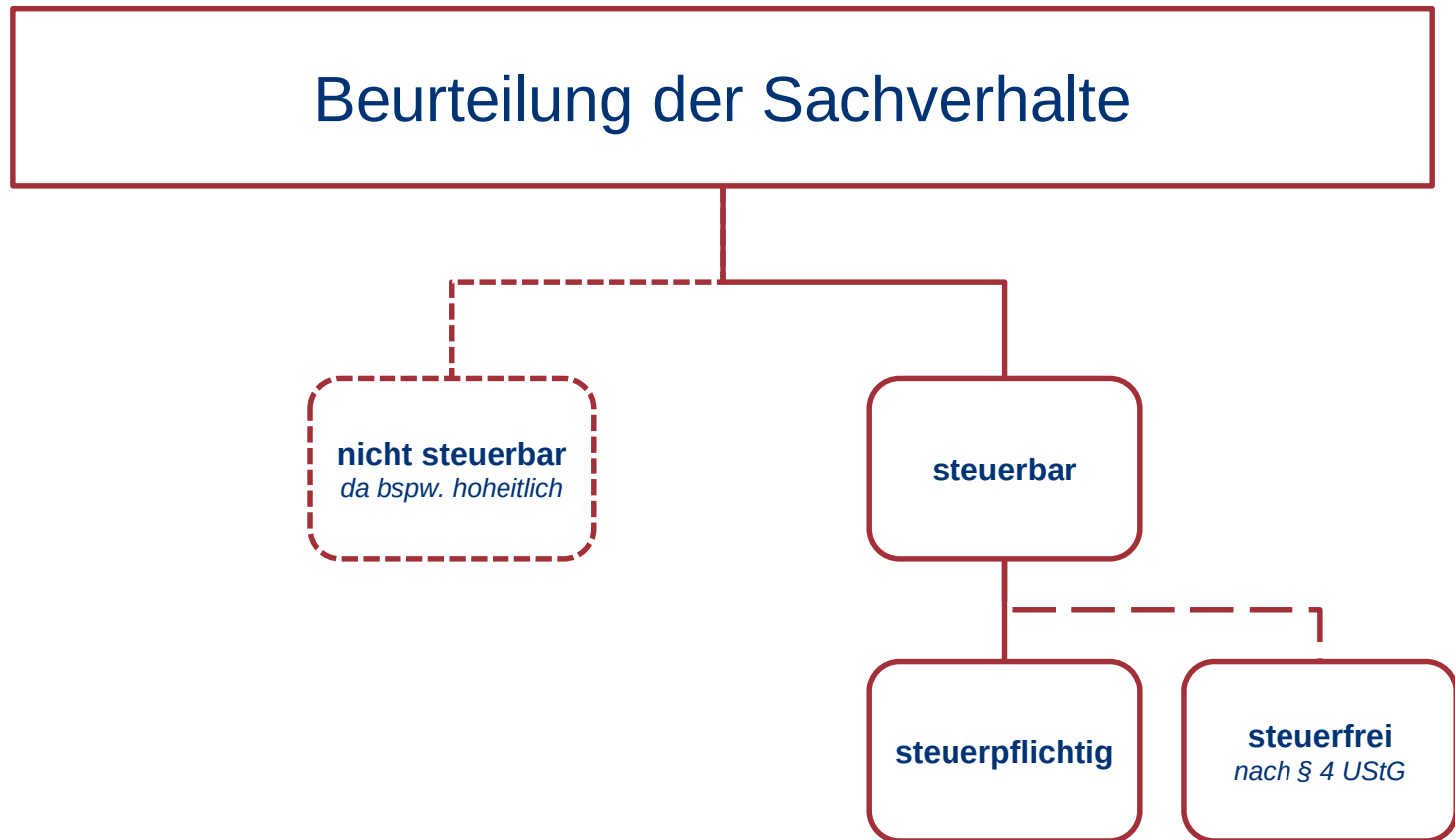
Bitte unbedingt beachten!



7.2 WEIHNACHTLICHE VERANSTALTUNGEN

BÜCHERVERKAUF BASARE KONZERTE

Wiederholung

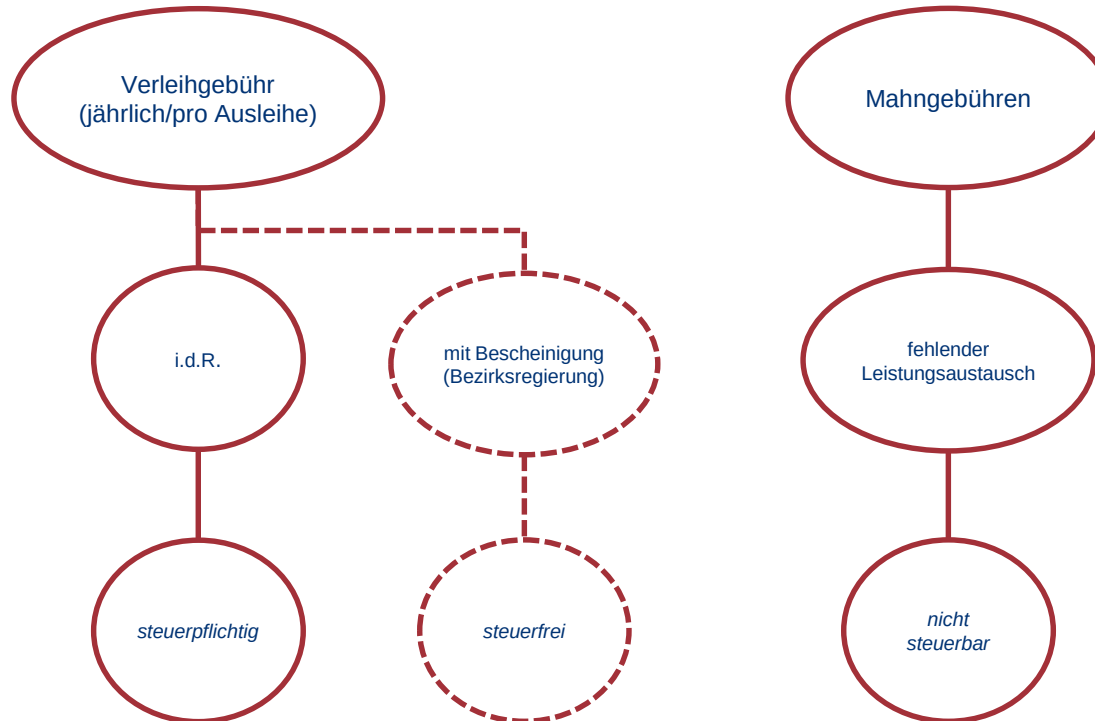


Fall 7: unselbständige Gruppierungen

Variante b)

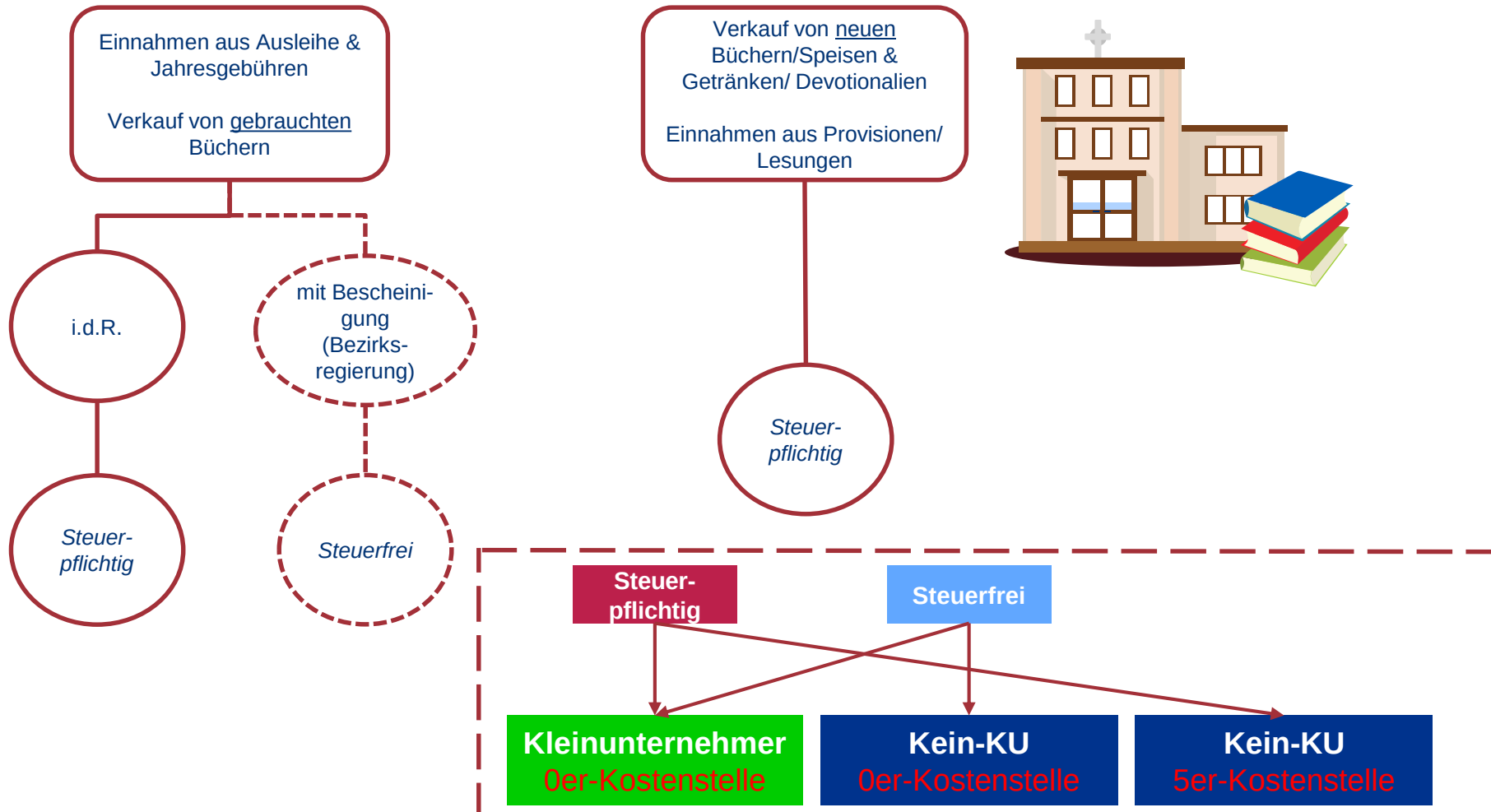
Die KöB der Kirchengemeinde verleiht Bücher und andere Medien gegen

- a) eine jährliche Verleihgebühr,
- b) eine Gebühr pro Ausleihe. Soweit Bücher zu spät zurückgegeben werden, erhebt die KöB gemäß ihrer geltenden Verleihordnung eine Mahngebühr von EUR 2,00.



Konkrete Beispiele

Katholische öffentliche Bücherei (KöB)





Konkrete Beispiele – Pfarrfeste (Karnevalssitzung, Sommerfest, Basar...)

www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung
Arbeitshilfe S. 32

Kleinunternehmer

Kein Kleinunternehmer

Verkauf von Speisen und Getränken

- Steuerpflichtig (KU Sachkonto & 0-er Kostenstelle)

- Steuerpflichtig (5-er Kostenstelle)

Vorsteuerabzug

- Vorsteuerabzug nicht möglich

- Vorsteuerabzug möglich

Abgabe von Speisen und Getränken gegen Spende (expliziter Hinweis auf Spende)

- Steuerpflichtig (KU Sachkonto & 0-er Kostenstelle)

- Steuerpflichtig (5-er Kostenstelle)

www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung
Arbeitshilfe S. 35

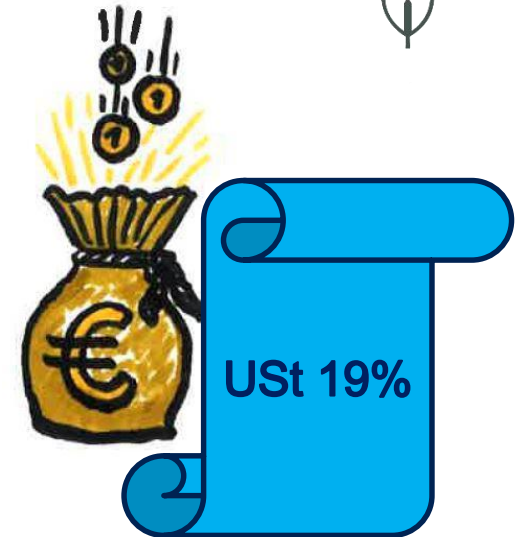
Fall 6: Konzertveranstaltung

- Der Chor der Kirchengemeinde veranstaltet in der Weihnachtszeit ein Konzert.
- Auf den Plakaten zur Bewerbung des Konzertes wird aufgeführt:
„Eintritt gegen Spende von EUR 20“.



Wie sind die Erlöse umsatzsteuerlich zu behandeln?

Fall 6: Konzertveranstaltung



Fall 6: Konzertveranstaltung

1 Echte Spende



- Zuwendung durch einen Dritten,
- die vollkommen **freiwillig**, d.h. ohne jegliche Leistungsverpflichtung und
- **ohne** die Erwartung eines besonderen **(Nutzungs-)Vorteils** hingegeben wird.
- Die Förderung kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss eindeutig im Vordergrund stehen.

Nicht umsatzsteuerbar



- Geldzuwendung ohne Leistungsverbindlichkeit
- Klassischer Opferstock
- Sachspende

2 Unechte Spende

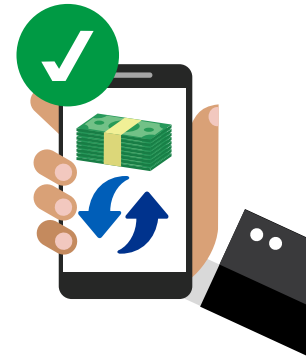
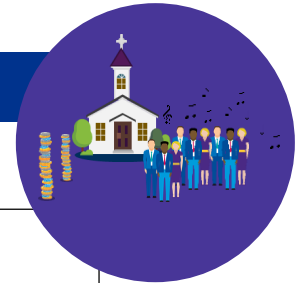


- Zuwendung durch einen Dritten,
- **MIT** Erwartung einer Gegenleistung.
- Bestehen einer „inneren Verknüpfung/eines unmittelbaren Zusammenhangs“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen.

Umsatzsteuerbar und -pflichtig

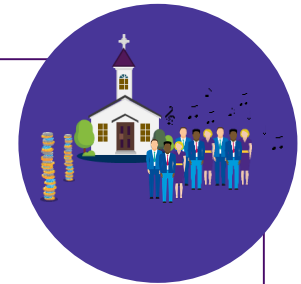


- Eintrittsspenden
- Sachspende



Fall 6: Konzertveranstaltung

- Vorliegend werden die Konzertbesucher aufgefordert, einer Spende für den Besuch des Konzerts zu tätigen.
- Es handelt sich jedoch nicht um eine freigiebige Zuwendung. Es handelt sich um eine sog. „unechte Spende“.
- Vielmehr liegt hier ein Leistungsaustausch vor: Geldbetrag gegen Konzertbesuch.
- Die Einnahmen aus diesem Konzert sind demnach umsatzsteuerbar. Sie sind, soweit eine entsprechende Bescheinigung vorliegt, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 20a UStG.



Arbeitshilfe ab S. 29



Leitfaden Umsatzsteuerbefreiung Kultureinrichtungen



Musterantrag Umsatzsteuerbefreiung Kultureinrichtungen



Konzert, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 18 / B 9)

In Kirchen gibt es Konzertveranstaltungen, die sowohl in Eigenregie als auch über einen Veranstalter durchgeführt werden können.

ERZBISTUM KÖLN

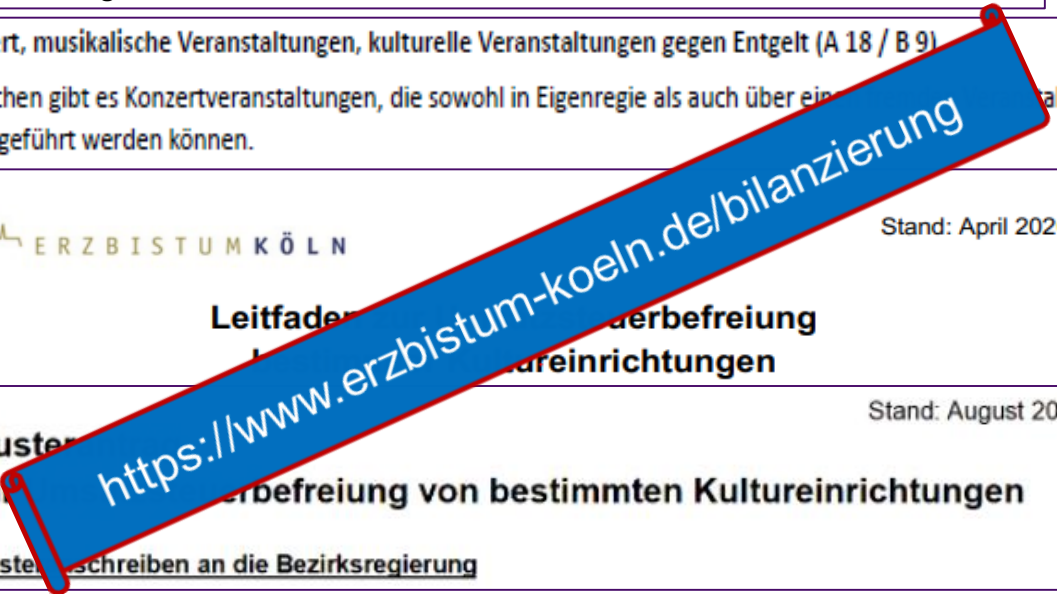
Stand: April 2020

Leitfaden
Umsatzsteuerbefreiung
Kultureinrichtungen

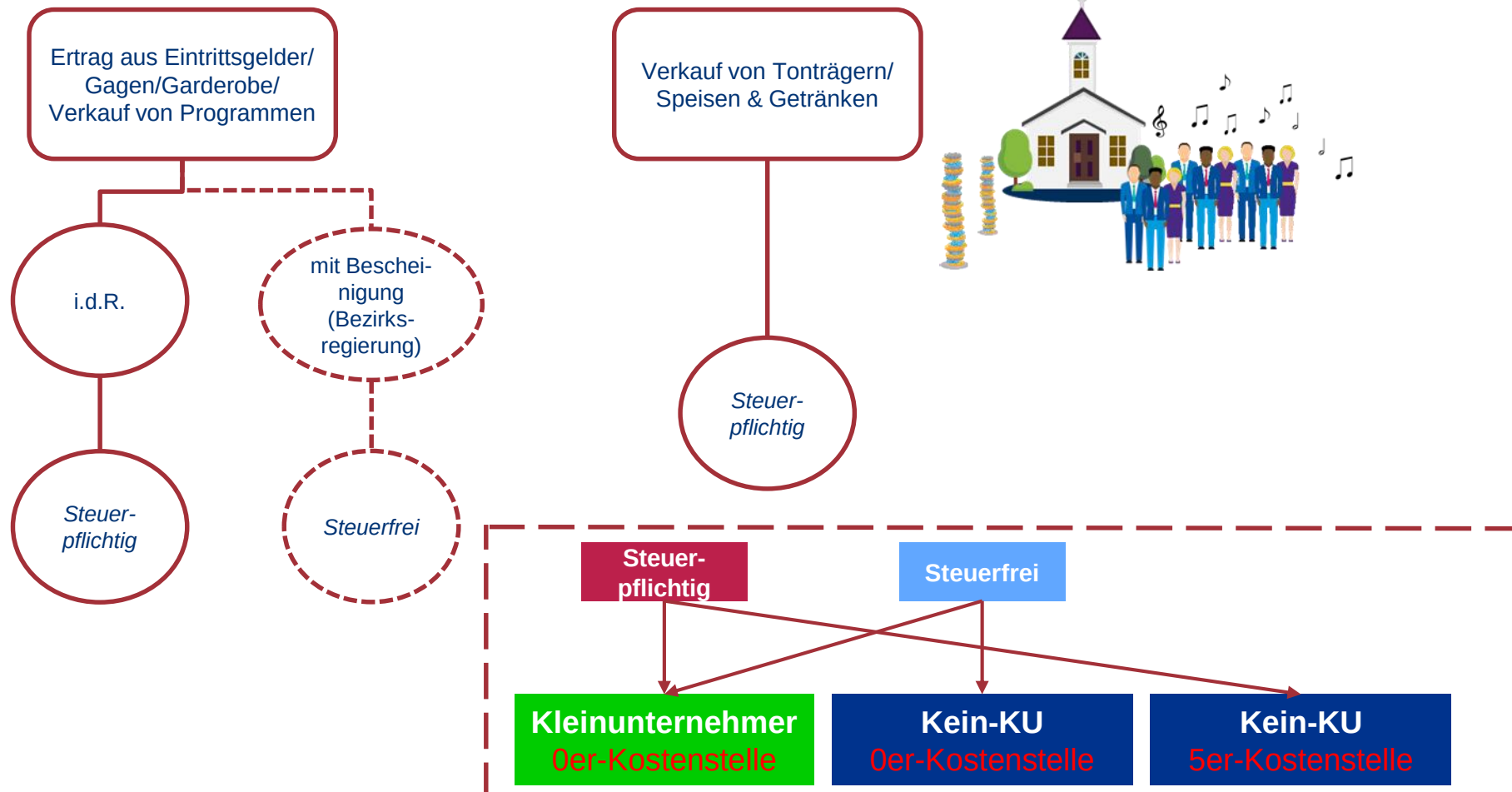
Stand: August 2020

Musterantrag
zur
Umsatzsteuerbefreiung von bestimmten Kultureinrichtungen

Musterantrag
Musterantrag an die Bezirksregierung



Konkrete Beispiele Konzertveranstaltungen



Vielen Dank!

